

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CITYWATT GmbH zur Vermarktung von THG-Quoten öffentlich zugänglicher Ladepunkte („AGB THG-Quoten Ladepunkte“)

Stand: 13.10.2022

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten für Verträge zwischen der CITYWATT GmbH („CITYWATT“) und Eigentümern von öffentlich zugänglichen Ladepunkten („Auftraggeber“) über die Vermarktung der Treibhausgasminderungsquote („THG-Quote“). Ergänzend gelten die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („Quotenhandel“) gemäß den § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der am 1. Januar 2022 in Kraft tretenden bzw. getretenen Fassung.

(2) Die Verträge über die Vermarktung der THG-Quoten werden nur in Bezug auf in Deutschland befindliche öffentlich zugängliche Ladepunkte im Sinne von § 2 Nr. 5 der Ladesäulenverordnung abgeschlossen. Ein Ladepunkt ist öffentlich zugänglich, wenn der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbarer Personenkreis tatsächlich befahren werden kann, es sei denn, der Betreiber hat am Ladepunkt oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Ladepunkt durch eine deutlich sichtbare Kennzeichnung oder Beschilderung die Nutzung auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt; der Personenkreis wird nicht allein dadurch bestimmt, dass die Nutzung des Ladepunktes von einer Anmeldung oder Registrierung abhängig gemacht wird.

(3) Der Vertrag wird ausschließlich mit Unternehmen i.S. des § 14 BGB abgeschlossen, die ihren Unternehmenssitz in einem Mitgliedstaat der EU haben.

(4) Der Geltung der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, wobei dieser Widerspruch nach Eingang entsprechender Bedingungen bei der CITYWATT bzw. eines entsprechenden Hinweises des Auftraggebers auf seine Bedingungen nicht wiederholt zu werden braucht. Insbesondere bedeutet das Beginnen mit der Vertragsdurchführung nicht, dass die CITYWATT derartigen Bedingungen zustimmt.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags

(1) Der Auftraggeber kann einen rechtsverbindlichen Antrag auf Abschluss des Vertrags durch Übersendung des ausgefüllten und unterschriebenen **Auftragsformulars** an CITYWATT übermitteln. Der Auftraggeber bezeichnet in diesem Auftragsformular bzw. einer zugehörigen Anlage die vertragsgegenständlichen Ladepunkte.

(2) Den Vertragsantrag des Auftraggebers kann CITYWATT innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung annehmen, wodurch zwischen den Parteien ein Vertrag zustande kommt. Der Auftraggeber hat keinen Rechtsanspruch auf Abschluss des Vertrags.

(3) In Bezug auf jeden einzelnen Ladepunkt kommt ein rechtlich eigenständiger THG-Quotenvertrag zwischen CITYWATT und dem Auftraggeber auf der Grundlage der vorliegenden AGB zustande.

§ 3 Gegenstand des Vertrags

(1) Der Auftraggeber ist Eigentümer der vertragsgegenständlichen Ladepunkte. Die Ladepunkte werden von CITYWATT auf Basis eines zwischen den Parteien bestehenden Betriebsvertrages betrieben. Die Parteien gehen einvernehmlich davon aus, dass CITYWATT Betreiber im Sinne von § 2 Nr. 8 LSV i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 der 38. BImSchV ist und als solcher zur Beantragung der Bescheinigung und zur Vermarktung der THG-Quoten berechtigt ist. Subsidiär, insbesondere für den Fall einer etwaigen abweichende Auslegung der Betreiberstellung im Sinne der vorgenannten Bestimmungen durch den Gesetzgeber, Gerichte oder Behörden, verkauft der Auftraggeber seine Rechte zur Geltendmachung und Vermarktung der THG-Quoten in Bezug auf das/die vertragsgegenständliche(n) Ladepunkt(e) für den Vertragszeitraum an CITYWATT, tritt diese Rechte an CITYWATT ab und bestimmt CITYWATT als Dritten im Sinne des § 37a Absatz 6 BImSchG. CITYWATT nimmt die Abtretungen an. Die Bestimmung von CITYWATT als Dritten sowie die Abtretung der Rechte werden durch die Zahlungen der Entgelte gemäß den Bestimmungen in § 4 abgegolten. In diesem Fall gelten ferner die Bestimmungen dieser AGB entsprechend.

(2) CITYWATT wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Bescheinigung der THG-Quote(n) beim Umweltbundesamt beantragen sowie alle weiteren erforderlichen Maßnahmen gegenüber Behörden, Quotenverpflichteten, Brokern oder Handelsplattformen im Rahmen der Vermarktung der THG-Quote(n) durchführen und Quotenhandelsverträge mit Quotenverpflichteten abschließen.

(3) CITYWATT kann durch privatrechtliche Vereinbarung weitere Personen bzw. Unternehmen (etwa Broker, Handelsplattformen) als Dritte im Sinne des § 37a Abs. 6 BImSchG bestimmen und die Rechte bezüglich der THG-Quote(n) zum Zweck der Bescheinigung und Vermarktung an diese Dritten abtreten, damit diese ihrerseits die Bescheinigungen der THG-Quote(n) beantragen und Quotenhandelsverträge über die THG-Quote(n) mit Quotenverpflichteten abschließen.

§ 4 Entgelt für die Übertragung

(1) CITYWATT wird sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, die Rechte bezüglich

der THG-Quote(n) zu einem möglichst hohen Preis zu vermarkten. Hierbei steht es im pflichtgemäßen Ermessen der CITYWATT, über Zeitpunkt, Vorgehensweise, Art und Weise der Vermarktung und insbesondere die Bestimmung weiterer Personen bzw. Unternehmen als Dritte im Sinne des § 37a Abs. 6 BImSchG im Rahmen des Vermarktungsprozesses zu entscheiden. Die Parteien sind sich darin einig, dass hierbei zu berücksichtigen ist, dass CITYWATT wie auch von CITYWATT bestimmte Dritte keinen Einfluss auf die Preisdynamik im Treibhausgasminderungsmarkt haben und diesbezügliche Preisentwicklungen nicht vorhersehen können.

(2) Der Auftraggeber erhält von CITYWATT ein Entgelt in Höhe von 75 % des Erlöses, den CITYWATT bzw. der Dritte im Sinne des § 37a Abs. 6 BImSchG für die Veräußerung der THG Quoten an den Quotenverpflichteten erzielt, zuzüglich etwaiger geltender gesetzlicher Steuern.

(3) Die Abrechnung der CITYWATT gegenüber dem Auftraggeber erfolgt im Guthabungsverfahren und das Entgelt wird auf das von dem Auftraggeber angegebene Bankkonto gezahlt. Die Auszahlung an den Auftraggeber erfolgt 15 Werktagen, nachdem CITYWATT die Erlöse von dem Quotenverpflichteten bzw. von dem Dritten im Sinne des § 37a Abs. 6 BImSchG, sofern der Dritte den Quotenhandelsvertrag mit dem Quotenverpflichteten abgeschlossen hat, erhalten hat.

§ 5 Aufzeichnungen nach § 6 der 38. BImSchV

(1) Als Betreiber der Ladepunkte führt CITYWATT Aufzeichnungen nach § 6 der 38. BImSchV in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Ladepunkte. CITYWATT hat das Recht, die Daten zum Zwecke der Meldung der Ladestrommengen für deren Anrechenbarkeit an die Treibhausgasminderungsquote dem Umweltbundesamt und die erforderlichen Daten einem von CITYWATT beauftragten Dienstleister zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt unter Umständen über eine seitens CITYWATT oder einem Dienstleister der CITYWATT bereitgestellte digitale Schnittstelle.

§ 6 Verbot der Übertragung der THG-Quoten an andere Personen; pauschaler Schadensersatz

(1) Der Auftraggeber sichert zu, dass er für den Vertragszeitraum und die Ladestrommengen in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Ladepunkte keine andere Person oder ein anderes Unternehmen als CITYWATT als Dritten im Sinne des § 37a Abs. 6 BImSchG bestimmt bzw. bestimmt hat und er nicht die Rechte bezüglich der THG-Quoten verkauft und/oder überträgt bzw. verkauft hat und/oder übertragen hat.

(2) Teilt das Umweltbundesamt CITYWATT mit, dass für die vertragsgegenständlichen Ladestrommengen in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Ladepunkte bezüglich des Vertragszeitraums bereits eine andere Person als CITYWATT oder als der von CITYWATT bestimmte Dienstleister als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so ist CITYWATT berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für die vertragsgegenständlichen Ladestrommengen zu verweigern. CITYWATT wird dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen.

(3) Verletzt der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen gemäß vorstehendem Abs. 1, so ist CITYWATT berechtigt, pauschalen Schadensersatz i.H.v. 10 % des Erlöses zu verlangen, der dadurch erzielt wurde, dass der Auftraggeber einen anderen als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt hat. Legt der Auftraggeber diesen anderweitig erzielten Erlös nicht offen, kann CITYWATT alternativ einen pauschalen Schadensersatz i.H.v. 10 % des Erlöses geltend machen, den CITYWATT bzw. der von CITYWATT bestimmte Dritte voraussichtlich erzielt hätte. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche der CITYWATT bleiben unberührt; der pauschale Schadensersatz ist jedoch auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass der CITYWATT überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 7 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung des zwischen dem Auftraggeber und CITYWATT geschlossenen Vertrags verarbeitet CITYWATT die erforderlichen personenbezogenen Daten des Auftraggebers unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz.

(2) Zur Vertragserfüllung setzt CITYWATT Dienstleister ein, welche nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflichtet sind.

§ 8 Vertragslaufzeit

(1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Vertrags.

(2) Die Vertragsdauer wird im Auftragsblatt vereinbart.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(4) Jede Kündigung bedarf der Textform.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der CITYWATT GmbH zur Vermarktung von THG-Quoten öffentlich zugänglicher Ladepunkte („AGB THG-Quoten Ladepunkte“)

Stand: 13.10.2022

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) CITYWATT kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- (2) Gegen Forderungen der CITYWATT kann der Auftraggeber nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.
- (5) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz der CITYWATT. Die CITYWATT ist berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- (7) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hätten. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die der gesetzlichen Regelung entspricht. Sollten die Parteien in der vertraglichen Regelung einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke im Vertrag hätten.

